

Donnerstag.

Mr. 45.

20. April 1876.

# Weißerth-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Ichne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu bezahlen durch alle Post-  
Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auslage  
des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Alle diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes aus dem Feldzuge 1870—71, denen das ihnen zustehende Besitzzeugnis bis jetzt nicht ausgebändigt worden ist, weil ihr Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden hierdurch aufgefordert, sich, mit Angabe ihres früheren Verhältnisses, in welchem sie das Eiserne Kreuz erworben haben, und ihres gegenwärtigen Wohnorts bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich mündlich oder schriftlich zu melden.

Berlin, den 10. Januar 1876.

General-Ordens-Kommission.

### Bekanntmachung, die von den geistlichen Grundstücken aufzubringenden Gemeindeanlagen betreffend.

An die Stelle der in § 72 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 ausgesprochenen gesetzlichen Beiträgung der Pfarrlehrungsgrundstücke von Gemeindeleistungen ist nach § 27 der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 die zweifellose Verpflichtung der geistlichen Grundstücks getreten, zu den communischen Bedürfnissen der Ortsgemeinde bei den nach dem Grundbesitz aufzubringenden Anlagen mit beizutragen.

Nach einer Entscheidung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums sind vergleichsweise vom Grundbesitz aufzubringende Gemeindeanlagen nicht von dem Nutznießer des Pfarrlehrns, sondern aus den Mitteln des Kirchenvermögens oder subsidiär aus der Parochialcasse abzuentrichten. Denn es walte nach kirchenrechtlichen Grundsätzen kein Zweifel darüber ob, daß nicht die Nutznießer, sondern die Kirchengemeinden die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder neuerlich durch Gesetz darauf gelegten Communalanlagen in gleicher Weise, wie die Staatssteuern, insoweit hierzu die Mittel des Kirchenvermögens nicht ausreichen, subsidiär zu übertragen haben.

Vorstehende Grundsätze, in deren Gemäßheit einzelne Gemeinden bereits von der Amtshauptmannschaft beschieden worden sind, werden mit dem Bemerkung hierdurch zu Kenntniß der Landgemeinden des hiesigen Verwaltungsbezirkes gebracht, daß sich dieselbe wegen der von den Pfarrlehrungsgrundstücken zu erhebenden Communalanlagen an den Kirchenvorstand und nicht an den Nutznießer des Pfarrlehrns zu halten habe.

Dippoldiswalde, den 15. April 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Bosse.

### Freiwillige Versteigerung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes soll auf Antrag der Erben des verstorbenen Hansbesitzers und Büchers Herrmann Ludwig Kunze in Dittersbach, das zu dessen Nachlass gehörige, am 31. März dieses Jahres ge-richtlich auf 1500 Mark gewürderte Wohnhaus mit angebautem Backofen und Gartenplatz Nr. 61 des Brand-Cat., Fol. 56 des Grund- und Hypothekenbuches für besagten Ort, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen

den 25. April 1876

freiwillig in gedachtem Hansgrundstücke zu Dittersbach versteigert werden.

Alle Diejenigen, welche dieses, bei dem Mangel am Orte, zum Betrieb des Bäckerhandwerks, besonders der Weißbäckerei geeignete Wohnhaus zu erstein gesonnen sind, haben sich daher an gedachtem Tage, Vormittags vor 12 Uhr, wibrigenfalls sie nicht mehr zum Bieten zugelassen, in gedachtem Grundstück einzufinden und anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und sich nach Besinden des Kaufabschlusses zu gewärtigen.

Eine nähere Beschreibung des Grundstücks nebst Abgaben enthält die dem öffentlichen Anschlage im Gaslhofe zu Dittersbach angefügte Beilage sub O und wird im Interesse der Kauflustigen noch besonders bemerkt, daß gemäß eingeholter Erklärung des Forderungsberechtigten die auf diesem Grundstück haftende Kapitalsforderung von 1125 Mark auf dem Grundstück stehen bleiben kann.

Königliches Gerichtsamt Frauenstein, am 11. April 1876.

Kommarsch.